

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten David Stoop und Dr. Stephanie Rose (DIE LINKE)
vom 27.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: Billige Arbeitskräfte ohne Rechte? – Arbeitsbedingungen studentischer Hilfskräfte (SHK) in Hamburger Behörden

Einleitung für die Fragen:

Studentische Hilfskräfte (SHK) übernehmen nicht nur an Universitäten, sondern auch in Behörden wichtige Aufgaben. Trotz der Relevanz ihrer Arbeit werden sie jedoch schlechter entlohnt, erhalten weniger Urlaubstage und werden von der betrieblichen Mitbestimmung beziehungsweise Personalvertretung ausgeschlossen.

Um das Dasein von Studierenden als Mitarbeiter/-innen zweiter Klasse zu beenden, formiert sich in Hamburg inzwischen eine Initiative für einen studentischen Tarifvertrag. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Studierenden ist auch in Hamburger Behörden dringend notwendig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Definition und die Arbeitsbedingungen der studentischen Hilfskräfte bestimmen sich nach § 6 i.V.m. § 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG), der Leitlinie für die Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften im Bereich der damaligen Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) vom 27. November 2019 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008.

Weder diese Regelungen noch die Regelungen des TV-L kennen die Unterscheidung von Beschäftigten in „Klassen“; vielmehr wird nach den Tätigkeiten und den dafür erforderlichen individuellen Voraussetzungen unterschieden.

Insbesondere werden durch die oben genannte Leitlinie die spezifischen Beschäftigungsbedingungen der studentischen Hilfskräfte angemessen geregelt. Da es sich um Hilfstätigkeiten von Studierenden handelt und nicht um dem dauerhaften Lebensunterhalt und der Alterssicherung dienende Beschäftigungsverhältnisse, beschreibt die Leitlinie die gesetzlichen, nicht aber darüber hinausgehende tarifliche Ansprüche als Arbeitsbedingungen.

Im Übrigen siehe Drs. 22/570.

Dies vorausgeschickt antwortet der Senat wie folgt:

Frage 1: *Wie viele studentische Hilfskräfte (SHK) sind in den Behörden der Stadt Hamburg tätig? Wie hat sich die Zahl der studentischen Hilfskräfte im Zeitverlauf von 2010 bis 2019 verändert? Bitte nach Fachbehörde aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Drs. 22/570.

Frage 2: *Welchen Stundenlohn erhalten die SHK? Bitte nach Fachbehörde aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 2:

Studentische Hilfskräfte erhalten einen Stundensatz von derzeit 10,44 Euro; im Übrigen siehe Drs. 22/570.

Frage 3: *Plant der Senat die Ausweitung des Landesmindestlohns auf SHK? Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 3:

Nein, siehe Drs. 21/14592.

Frage 4: *Plant der Senat die Aufnahme von Tarifgesprächen, um zu einer Regelung wie beispielsweise in Berlin zu gelangen, wo ein eigenständiger TV Stud gilt? Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 4:

Nein. Die TdL-Mitgliederversammlung hat am 23. Juni 2020 beschlossen, dass hierfür ausschließlich die TdL zuständig sei. Damit sind landesbezirkliche Tarifverhandlungen ausgeschlossen.

Frage 5: *Wie viele Urlaubstage stehen den SHK vertraglich pro Jahr zu? Zum Vergleich, wie viele Urlaubstage stehen nach Tarifvertrag angestellten Beschäftigten im Jahr zu? Bitte jeweils nach Fachbehörde aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 5:

Es gilt das Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz). Dies sind für Vollzeitbeschäftigte 24 Werktage pro Jahr. Der konkrete Urlaubsanspruch für die studentischen Hilfskräfte ist in Abhängigkeit von dem jeweiligen Teilzeitmodell zu ermitteln.

Vollzeittarifbeschäftigte haben einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen (§ 26 TV-L). Auch hier ist bei Teilzeitbeschäftigten deren individueller Urlaubsanspruch in Abhängigkeit vom Teilzeitmodell zu ermitteln.

Frage 6: *Sofern es einen Unterschied im Urlaubsanspruch zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und SHK gibt, wie begründet sich diese Ungleichbehandlung aus der Sicht des Senats?*

Antwort zu Frage 6:

Die studentischen Hilfskräfte sind keine Tarifbeschäftigten, der TV-L findet mithin keine Anwendung. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Welche Tätigkeiten übernehmen SHK in den Behörden? Bitte jeweils nach Fachbehörde aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu 1.

Frage 8: *Welche Tätigkeiten dürfen ausdrücklich nicht von SHK übernommen werden?*

Antwort zu Frage 8:

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte leisten neben ihrem Studium Hilfstätigkeiten in Forschung, Lehre und Kunst an Einrichtungen nach §§ 1, 4 und 5 WissZeitVG. Andere Tätigkeiten dürfen nicht übernommen werden.

Frage 9: *Wie wird sichergestellt, dass SHK keine Tätigkeiten tariflich Beschäftigter übernehmen?*

Antwort zu Frage 9:

Dies ist im Rahmen der Bindung an Gesetz und Recht (Artikel 20 Absatz 3 GG) von der Verwaltung zu beachten.

Frage 10: *Laut § 4 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes gelten studentische Hilfskräfte nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes. Sie sind also nicht wahlberechtigt für den Personalrat und werden durch diesen nicht vertreten. Wie wird angesichts dieser Tatsache die betriebliche Mitbestimmung von SHK in Hamburger Behörden gewährleistet?*

Frage 11: *In anderen Bundesländern (zum Beispiel Berlin und Brandenburg) gelten SHK zum Teil als Angehörige des öffentlichen Dienstes oder haben eigene Interessensvertretungsgremien. Plant der Senat die Schaffung erweiterter Mitbestimmungsmöglichkeiten für SHK oder eine Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes, um SHK als Angehörige des öffentlichen Dienstes anzuerkennen?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Personalvertretungsrechts vom 8. Juli 2014 wird für studentische Hilfskräfte eine angemessene Interessenvertretung gewährleistet.

Im Übrigen siehe Drs. 22/570 sowie Drs. 20/10838.